

Forst



Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AZVB)

für Holzverkäufe des Landesbetriebs Forst
Brandenburg

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe des Landesbetriebs Forst Brandenburg (AVZB)

Diese Regelungen gelten für alle Holzverkäufe durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg. Alle Verhandlungen über Holzverkäufe und Vertragsabschlüsse erfolgen auf Grundlage dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen. Die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil der Holzkaufverträge und werden den Holzkäufern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form gesondert vereinbart sind.

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Der Verkäufer ist 10 Kalendertage nach Zugang der Erklärung an sein Leistungsangebot gebunden, wenn mit dem Käufer nichts anderes vereinbart ist. Eine verspätete Annahme des Angebots gilt als neues Angebot des Käufers. Eine Abänderung des Angebots durch den Käufer (z.B. ein neuer Vertragsentwurf) gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Angebot.
- 1.2. Behält sich der Verkäufer die Einholung einer Genehmigung vor, kommt der Kaufvertrag erst mit Erteilung der Genehmigung zustande. Der Käufer ist auf den Genehmigungsvorbehalt im Vertrag ausdrücklich hinzuweisen.

2. Messung, Sortierung, Kennzeichnung und Lagerung

Die Messung, Sortierung und Kennzeichnung des Holzes richtet sich nach den Sortierbestimmungen des Verkäufers in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Besondere Anforderungen an die Beschaffenheit des Holzes, des Abfuhrweges bzw. die Lagerung sind im Vertrag zu vereinbaren.

3. Mengenabweichungen, höhere Gewalt

- 3.1. Bei Lieferung von mindestens 90% der vereinbarten Holzmenge durch den Verkäufer gilt der Vertrag als erfüllt. Der Käufer ist verpflichtet, einen Mehranfall von bis zu 10% der vereinbarten Menge zu gleichen Bedingungen abzunehmen, soweit im Kaufvertrag keine andere Vereinbarung getroffen wurde. In beiden Fällen richtet sich jedoch der Anspruch auf die Gegenleistung (Kaufpreis) nach dem Umfang der tatsächlich erbrachten Leistung des Verkäufers.
- 3.2. In Schadensfällen aufgrund höherer Gewalt ist der Verkäufer berechtigt, anstelle des vertraglich vereinbarten Holzes anderes Holz gleicher Art und Güte insbesondere aus Schadensflächen zu liefern. Dem Käufer wird für diesen Fall gegen prüfbar Nachweis ein Ausgleich für einen etwaigen Mehraufwand gewährt. Ist es dem Verkäufer durch die eingetretenen Umstände nicht möglich, Holz in gleicher Art und Güte der Vertragsvereinbarung zu liefern, hat der Käufer das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

Bei Einschlagsbeschränkungen durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften (z.B. Forstschädenausgleichsgesetz) ist der Verkäufer berechtigt, die vertraglich vereinbarten Liefermengen zu kürzen. Darüber ist der Käufer spätestens 4 Wochen nach Erlass der Rechtsvorschrift und/oder der dazu ergangenen Ausführungs- und Einzelbestimmungen (durch Verordnung, Erlass und/oder Verwaltungsakt etc.) zu informieren. Käufer und Verkäufer sind berechtigt, binnen vier Wochen nach Inkrafttreten der Einschlagsbeschränkung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht für bereits bereitgestellte Teilmengen.

4. Vorzeigung, Gefahrübergang, Eigentumsübergang

4.1. Vorzeigung

Verlangt der Käufer die Vorzeigung des Holzes, so ist dies im Kaufvertrag zu vereinbaren. Das Holzaufnahmebuch (HAB) soll nach Bereitstellung der Gesamt- bzw. Teilmenge dem Käufer zugesandt werden. Die Vorzeigung, auch für Teilmengen, hat innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang des HAB (Leistungsangebots) zu erfolgen. Der Vorzeigungstermin soll vom Verkäufer in Abstimmung mit dem Käufer festgelegt werden. Der Käufer kann bei Verhinderung eine einmalige Verlegung des Vorzeigungstermins innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen nach dem ersten Termin verlangen; während dieses Zeitraums verlängert sich die Frist für das Leistungsangebot des Verkäufers. Die Vorzeigung des Holzes nach Baumart, Sorte, Maß und Güteklasse oder auch nach Stückzahl erfolgt durch den Verkäufer oder seinen Beauftragten am Erfüllungsort im augenscheinlichen Zustand.

Kommt es zwischen den Parteien nicht zur Abstimmung eines Vorzeigungstermins, kann der Verkäufer nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung (in der Regel 10 Kalendertage) einseitig den Termin festlegen.

4.2. Übergabe/Übernahme

Das verkaufte Holz gilt mit Abschluss der Vorzeigung als übergeben, wenn nicht eine der Parteien widerspricht. Mit der Übergabe des verkauften Holzes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.

Im Falle erforderlicher Nachbesserungen gilt das Holz mit der Anzeige des Vollzugs der Nachbesserung als übergeben, sofern der Käufer keine erneute Vorzeigung verlangt; im Fall erneuter Vorzeigung gilt Satz 1 entsprechend. Erscheint der Käufer oder sein Beauftragter nicht zum Vorzeigungstermin, gilt das Holz mit Ablauf des Tages des Vorzeigungstermins als von ihm übernommen, es sei denn, der Käufer war aus wichtigem Grund verhindert und hat dies unverzüglich angezeigt.

Verzichtet der Käufer auf die Vorzeigung, so erkennt er damit das bereit gestellte Holz als vertragsgemäße Leistung an; in diesem Fall gilt mit dem Zugang des HAB (Leistungsangebots) das verkaufte Holz als übergeben.

Diese Regelung gilt nicht für Holzverkäufe nach Werkseingangsmaß. Hierfür gelten die unter Ziff. 8 genannten besonderen Regelungen.

Mit der Übergabe verschafft der Verkäufer dem Käufer Mitbesitz an dem verkauften Holz.

4.3. Gefahrübergang

Der Gefahrübergang erfolgt:

- a) bei Meistgebotsverkäufen mit Zuschlagerteilung,
- b) bei sonstigen Verkäufen mit Übergabe/Übernahme.

Der Gefahrübergang betrifft auch Gefahren für Dritte oder von Dritten in Bezug auf das verkaufte Holz. Mit Gefahrübergang wird der Verkäufer von der Verantwortlichkeit für das verkaufte Holz befreit. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer ihn von Ansprüchen Dritter freizustellen und Kostenvorschuss zu leisten.

4.4. Eigentumsübergang

4.4.1. Eigentum an dem verkauften Holz erlangt der Käufer erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenkosten aus dem Kaufvertrag.

4.4.2. Nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenkosten, nach Vorlage einer unwiderruflichen, unbefristeten, unbedingten und selbstschuldnerisch – unter Verzicht auf die Einreden aus §§ 768, 770, 771 BGB – erklärten Bürgschaft eines der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterstehenden Kreditinstituts zur Sicherung des Kaufpreises / der Nebenkosten oder nach Beschaffung einer anderen gleichwertigen Sicherheit wird dem Käufer oder seinem Beauftragten ein Abfuhrausweis oder ein vorläufiger Abfuhrausweis ausgehändigt oder übersandt. Für Teilmengen kann der Abfuhrausweis für die Menge ausgehändigt werden, die der Höhe der geleisteten Zahlung oder der gestellten Sicherheit entspricht.

Abweichend hiervon kann im Holzkaufvertrag geregelt werden, dass die Abfuhrgenehmigung vor Bezahlung bzw. der Vorlage einer Sicherheit erteilt wird.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Stellung einer Bankbürgschaft oder einer anderen Sicherheitsleistung noch keinen Eigentumsübergang bewirkt.

4.5. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

4.5.1. Allgemeines

Das Eigentum an dem verkauften Holz bleibt solange vorbehalten, bis alle Kaufpreiszahlungen einschließlich der vereinbarten Nebenkosten aus der Geschäftsverbindung beim Verkäufer eingegangen sind. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit der Verkäufer Forderungen gegenüber dem Käufer in laufende Rechnung bucht (Kontokorrent-Vorbehalt).

4.5.2. Verarbeitung/Verbindung/Vermischung

Die Verarbeitung oder Umbildung des verkauften Holzes (im Folgenden auch als „Liefergegenstand“ bezeichnet) durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Rechnungsendbetrags) zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten oder umgebildeten, verbundenen oder vermischten Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung, der Verbindung oder Vermischung.

Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gelten im Übrigen die Regelungen für

den Liefergegenstand entsprechend. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das Allein- oder Miteigentum für den Verkäufer unentgeltlich.

4.5.3. Verkauf des Liefergegenstands und Forderungsabtretung

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und der Nebenkosten darf der Käufer nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand oder die daraus entstandene neue Sache an Dritte veräußern, verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Soweit der Käufer berechtigt ist, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsbetrieb weiter zu verkaufen, zu verpfänden oder als Sicherheit zu übereignen, tritt der Käufer bereits jetzt sämtliche Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrags (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) an den Verkäufer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte zustehen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach deren Abtretung ermächtigt. Stellt der Käufer seine Zahlung ein oder wird gegen ihn die Zwangsvollstreckung betrieben oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, so erlischt die Einzugsermächtigung des Käufers für die abgetretene Forderung ohne ausdrückliche Erklärung des Verkäufers.

Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen sowie deren Schuldner bekannt zu geben und dem Verkäufer alle für die Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren ist der Käufer auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, den betreffenden Drittschuldnern Mitteilung von der Abtretung an den Verkäufer zu machen. Der Verkäufer kann davon absehen, die Forderungen selber einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist.

Der Käufer tritt an den Verkäufer auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer ab, die dem Käufer durch die Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten zustehen.

4.5.4. Vertragswidriges Verhalten des Käufers; Zurücknahme des Liefergegenstandes

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach angemessener Fristsetzung berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Zurücknahme des Liefergegenstandes durch den Verkäufer gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn er dies ausdrücklich so bestätigt. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch den Verkäufer liegt dagegen stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich (vorab per Telefax) zu benachrichtigen, damit der Verkäufer eine Klage gemäß § 771 der Zivilprozessordnung (ZPO) erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.

4.5.5. Freigabe von Sicherheiten (Deckungsgrenze)

Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als sie zur Sicherung seiner Forderungen nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden, insbesondere als ihr Wert die zu sichernden und noch nicht getilgten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Hat der Käufer mehrere Sicherheiten geleistet, werden die Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freigegeben.

5. **Mängelansprüche; Erfüllungsort; Verjährung**

5.1. Umfang der Sachmängelhaftung

Dem Käufer stehen gegen den Verkäufer Ansprüche wegen äußerlich erkennbarer und erheblicher Mängel sowie bei Abweichungen bezüglich Baumart, Menge, Güteklasse, Sorte, Durchmesser, Länge und sonstigen schriftlich zugesicherten Eigenschaften des Holzes zu. Der Verkäufer haftet dem Käufer auch für Fehler, die nicht äußerlich erkennbar sind, wenn sie diesem bekannt waren und er sie verschwiegen hat. Soweit im Holzkaufvertrag und / oder in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, gelten für die Mängelansprüche die kaufrechtlichen Vorschriften des BGB.

5.2. Mängelrügefrist

Mängel sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abschluss der Vorzeigung oder Übergabe des Holzes zu rügen. Für versteckte Mängel, sofern dem Verkäufer diese nicht bekannt waren und er sie nicht verschwiegen hat, gilt eine Rügefrist von 3 Wochen nach Abschluss der Vorzeigung oder Übergabe.

Für Splitter, sofern der Verkäufer diese nicht arglistig verschwiegen hat, gilt eine Frist von 3 Wochen nach Abschluss der Vorzeigung oder Übergabe. Eine Nachfrist für Mängelrügen bei Langholz besteht bis zur festgesetzten Abfuhrfrist, wenn das Holz bei der Vorzeigung so geschichtet ist, dass nur die äußeren Stämme geprüft werden können.

Mängelrügen sind gegenüber dem Verkäufer schriftlich unter Angabe der Holznummer anzuzeigen.

5.3. Durchführung der Mängelansprüche

Ist die Mängelrüge begründet, kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung des Kaufpreises, Ersatz durch anderes Holz in vereinbarter Art und Güte (Nacherfüllung) oder den Rücktritt vom Kaufvertrag verlangen.

Die Durchführung der Mängelansprüche setzt des weiteren voraus, dass der Käufer dem Verkäufer in einer Frist von 7 Kalendertagen, gerechnet vom Tage des Zugangs der Mängelrüge an, die Möglichkeit gibt, das beanstandete und einwandfrei identifizierbare Holz zu besichtigen.

Der Verkäufer haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur dann, wenn sie aus einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verkäufers oder seiner Beauftragten hervorgehen. Für sonstige Schäden haftet der Verkäufer nur, wenn sie auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verkäufers oder seiner Beauftragten beruhen.

5.4. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist, so weit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, der zum Holzeinschlags- bzw. Lagerort nächstgelegene LKW-befahrbarer Abfuhrweg. Abweichend können im Vertrag als Erfüllungsort vereinbart werden: Hiebsort ungerückt, frei Holzhof, frei Transportmittel verladen oder frei Werk.

5.5. Verjährung

Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang (Abschluss der Vorzeigung bzw. Übergabe).

6. **Pflichten des Käufers**

6.1. Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenkosten

6.1.1. Allgemeines

Zahlungen sind durch Überweisung/Einzahlung zu leisten. Sie können ausnahmsweise auch durch Scheck erfolgen. Barzahlung ist bis zur Höhe von 500,00 € zulässig, wenn sich der Verkäufer ausdrücklich damit einverstanden erklärt. Soweit keine abweichende Regelung getroffen wird, sind Zahlungen in Euro zu leisten.

6.1.2. Zahlung durch Scheck

Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Sobald das bezogene Kreditinstitut den Scheck einlöst oder die Einlösung schriftlich bestätigt hat, wird der Abfuhrausweis erteilt.

6.1.3. Bürgschaft

Der Käufer ist verpflichtet, zur Absicherung der Kaufpreiszahlung einschließlich aller Nebenforderungen eine unwiderrufliche, unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerisch – unter Verzicht auf die Einreden aus §§ 768, 770, 771 BGB – erklärte Bürgschaft eines der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterstehenden Kreditinstituts zu stellen. Das Muster der selbstschuldnerischen Bürgschaft ist in der Anlage 1 beigefügt. Die Laufzeit der selbstschuldnerischen Bürgschaft muss mindestens der Laufzeit des mit ihr in Zusammenhang stehenden Kaufvertrages zuzüglich eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten (Abwicklungszeit).

Der Verkäufer wird die Bürgschaft nur in Höhe der offenen Forderungen in Anspruch nehmen.

Die Freigabe der Sicherheiten durch Bürgschaft regelt sich nach Ziff. 4.5.5.

6.1.4. Vorauszahlung

6.1.4.1. Zweck und Anwendung

Vorauszahlungen dienen der Sicherung des Kaufgeschäftes. Vorauszahlungen sind zu erheben beim Verkauf von Holz vor dem Einschlag an unbekannte Käufer oder solche, deren Zahlungsfähigkeit nicht gesichert erscheint. Vorauszahlungen begründen keinen Anspruch auf Abfuhrfreigabe.

6.1.4.2. Höhe, Zahlungsfrist und Anrechnung

Die Vorauszahlung beträgt 20 % des geschätzten Kaufpreisbetrages. Sie ist innerhalb einer vom Verkäufer gesetzten Frist zu bezahlen. Die Frist muss vor Beginn des Einschlages liegen.

Die Vorauszahlung wird bei Abwicklung des Kaufgeschäftes in voller Höhe auf den Kaufpreis angerechnet.

6.2. Zahlungsfristen

Zahlungsfristen beginnen bei Freihandverkäufen am ersten Tag nach Ausfertigung der Rechnung, bei Meistgebotsverkäufen am ersten Tag nach Erteilung des Zuschlags.

Allgemeiner Zahlungstag (AZT) ist der auf den Tag der Ausfertigung der Rechnung folgende 30. Kalendertag.

Bei Verträgen bis zu einem Betrag von 500,00 € kann der Verkäufer kürzere Zahlungsfristen und eine bestimmte Zahlungsart festlegen.

Für Holz, das länger als 30 Kalendertage im Walde lagert, kann in Übereinstimmung mit der Abfuhrfrist die Zahlungsfrist verlängert werden.

6.3. Stundung

Auf Antrag kann Stundung der Zahlung nach den hierfür geltenden Bestimmungen (Landeshaushaltsordnung, Verwaltungsvorschriften und Erlasse) gewährt werden. Der Antrag muss vor Ablauf der Zahlungsfrist bei dem Verkäufer eingegangen sein. Eine rückwirkende Stundungsgenehmigung kann nicht erteilt werden. Für die Dauer der Stundung werden Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem am AZT geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB erhoben. Die Zinsen werden von dem auf den AZT folgenden Tag an gerechnet. Die Zinsbeträge werden auf volle Euro gerundet. Zinsbeträge unter 5 € werden nicht erhoben.

6.4. Zahlungsverzug

Werden Zahlungsfristen aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, überschritten, ohne dass Stundung vereinbart ist, so werden Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von derzeit 8 Prozentpunkten über dem zum AZT geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB erhoben.

Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche des Verkäufers wegen Verzuges bleibt unberührt.

Im Falle des Wiederverkaufs (Ziff. 6.6) werden Verzugszinsen aus der ursprünglichen

Kaufsumme einschließlich Nebenkosten für die Zeit von deren Fälligkeit bis zum AZT des Vertrages, mit dem das Holz wiederverkauft wurde, berechnet.

Ergeben sich beim Wiederverkauf Mindererlöse oder Kosten, wird die Berechnung von Verzugszinsen für diese Beträge bis zum Zahlungsausgleich durch den Erstkäufer weitergeführt.

6.5. Leistungsort

Zahlungen sind an das auf der Rechnung angegebene Konto zu leisten. An andere Stellen geleistete Zahlungen gelten nicht als Erfüllung. Bei allen Zahlungen sind anzugeben:

- a) Verkäufer,
- b) Jahr, Datum,
- c) Nummer der Holzrechnung.

Als Einzahlungstag gilt:

- a) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Tag der Gutschrift (Wertstellung) auf dem auf der Rechnung angegebenen Konto,
- b) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag des Eingangs bei dem auf der Rechnung angegebenen Kreditinstitut,
- c) bei Zahlung durch Scheck gilt als Zeitpunkt der Leistungshandlung der Tag der persönlichen Übergabe bzw. des Zugangs beim Verkäufer. Die Annahme erfolgt vorbehaltlich der späteren Einlösung. Um die Rechtzeitigkeit des Zahlungseingangs auch bei Scheckzahlung zu sichern, gelten für diese Zahlungsart jeweils um 7 Kalendertage verkürzte Zahlungsfristen.

6.6. Nichterfüllung von Verbindlichkeiten des Käufers / Wiederverkauf

Kommt der Käufer aus Gründen, die er zu vertreten hat, mit seinen Zahlungen in Verzug, kann der Verkäufer nach erfolgloser Mahnung des Käufers mit Fristsetzung und Androhung des Wiederverkaufs die Kaufsache weiterveräußern.

Im Falle des Wiederverkaufs hat der Verkäufer gegen den Erstkäufer einen Anspruch auf Erstattung der dadurch entstandenen Kosten sowie auf den gegenüber der Vertragssumme etwa entstandenen Mindererlös. Ein etwaiger Mehrerlös verbleibt dagegen wegen des mit dem Wiederverkauf verbundenen erhöhten Aufwands beim Verkäufer.

Der Erstkäufer kann nicht geltend machen, dass der Verkäufer beim Wiederverkauf einen besseren Erlös hätte erzielen können.

Der Erstkäufer hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner durch Bearbeiten, Entrinden, Rücken etc. entstandenen Aufwendungen.

6.7. Sicherungsübereignung

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder unberechtigter Abfuhr, kann der Verkäufer vom Käufer zur Sicherung des Kaufgeschäfts die Sicherungsübereignung von im Sicherungsvertrag näher bestimmten Gegenständen verlangen. Der Käufer verpflichtet sich auf Verlangen des Verkäufers einen Sicherungsvertrag abzuschließen, der dem in der Anlage 2 beigefügten Muster entspricht.

Die Freigabe der Sicherheit richtet sich nach Ziff. 4.5.5.

6.8. Auskunftspflicht

Der Käufer ist verpflichtet, bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, dem Verkäufer auf Verlangen richtig und vollständig Auskunft über seine Vermögenslage und seine Kreditwürdigkeit zu erteilen. Diese Käuferverpflichtung umfasst nach des Verkäufers Wahl die Vorlage betriebswirtschaftlicher Auswertungen, Steuererklärungen und Steuerbescheide einschließlich der Anlagen, des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Einnahmen-/Überschussrechnung etc.), des Lageberichts und etwaiger Testate, Vermögensaufstellung etc. Der Käufer ist auf Verlangen des Verkäufers im Fall des Satzes 1 auch verpflichtet, Bank- und Steuerberatervollmachten zur Einholung von Bank- und steuerlichen bzw. betriebswirtschaftlichen Auskünften nach dem Muster in Anlage 3 und 4 zu erteilen.

7. **Bearbeitung, Schutz gegen Insektenbefall, Abfuhr des Holzes und Sorgfaltspflichten des Käufers**

7.1. Bearbeitung

Im gegenseitigen Einvernehmen kann dem Käufer die Bearbeitung des Holzes im Walde, ggf. unter Erteilung besonderer Auflagen, gestattet werden.

7.2. Holzabfuhr

Der Verkauf erfolgt, so weit nichts anderes vereinbart ist, grundsätzlich gerückt frei Wald. Die Holzabfuhr als eine der vertraglichen Hauptpflichten muss innerhalb einer vertraglich vereinbarten Frist abgeschlossen sein.

Der Käufer und dessen Beauftragte dürfen Holz nur abfahren, wenn sie im Besitz einer schriftlichen Abfuhrberechtigung sind und diese mit sich führen. Wenn der Käufer das Holz in Besitz nimmt oder in Besitz nehmen lässt, bevor er den Abfuhrausweis für die Abfuhr bzw. den vorläufigen Abfuhrausweis empfangen hat, kann der Verkäufer jederzeit entweder die Rückgabe des Holzes oder die sofortige Zahlung des Kaufpreises (Holzkaufgeld und aller Nebenkosten) fordern, auch wenn der Kaufpreis noch nicht fällig oder gestundet sein sollte.

Kommt der Käufer mit seiner Holzabfuhrpflicht in Verzug, kann der Verkäufer nach Ablauf von 12 Monaten nach Übergabe bezahltes, aber noch nicht abgefahrenes Holz wiederverkaufen. In diesem Falle gilt Ziff. 6.4 entsprechend.

Von der Absicht des Wiederverkaufes wird der Käufer 3 Wochen vorher schriftlich benachrichtigt. Der vom Erstkäufer gezahlte Kaufpreis wird nur in Höhe des Differenzbetrages erstattet, der sich aus dem Kaufpreiserlös des Wiederverkaufes abzüglich der dem Verkäufer durch den Wiederverkauf entstandenen nachweisbaren Kosten ergibt, und, soweit der Kaufpreiserlös aus dem Wiederverkauf den vom Käufer gezahlten Kaufpreis übersteigt, höchstens der an den Verkäufer gezahlte Kaufpreis des Erstkäufers.

Entstehen dem Verkäufer durch Nichteinhaltung der Abfuhrfrist nachweisbare Kosten, können diese als Lagergebühr dem Käufer berechnet werden.

7.3. Schutz gegen Insektenbefall

Wird das Holz in der vorgegebenen Frist nicht abgefahren und droht durch Insektenbefall eine Gefahr für den umliegenden Wald oder in der Nähe gelagertes Holz, so fordert der Verkäufer den Käufer zu einer Ortsbesichtigung auf. Gemeinsam wird schriftlich festgelegt, innerhalb einer Nachfrist von höchstens 14 Kalendertagen sämtliches Holz abzufahren bzw. innerhalb dieser Frist zu entrinden oder angemessene Forstschutzmaßnahmen durchzuführen.

Verweigert der Käufer die Ortsbesichtigung oder die Durchführung angemessener Maßnahmen gemäß Satz 2 oder schweigt der Käufer, so ist der Verkäufer nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung befugt, das Holz auf Kosten des Käufers an eine geeignete Stelle im Wald oder außerhalb des Waldes zu transportieren und zu lagern oder angemessene Forstschutzmaßnahmen durchzuführen. Weitere Schadensersatzforderungen des Verkäufers bleiben hiervon unberührt. Im Falle der Umlagerung wird dem Käufer der neue Lagerplatz unverzüglich mitgeteilt.

7.4. Verkehrssicherungspflicht

Der Käufer und seine Beauftragten benutzen die Waldwege und Holzlagerplätze auf eigene Gefahr.

Der Verkäufer haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur dann, wenn sie aus einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verkäufers oder seiner Beauftragten hervorgehen. Für sonstige Schäden haftet der Verkäufer nur, wenn sie auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verkäufers oder seiner Beauftragten beruhen.

Für die sich aus der militärischen (Vor-)Nutzung ergebenden Behinderungen der Holzernte, Holzbringung, Beschaffenheit, Lagerung und Abfuhr des Holzes kann der Käufer keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verkäufer herleiten.

7.5. Sorgfaltspflichten des Käufers

Bei allen Arbeiten im Wald sind die Gesetze des Bundes und des Landes Brandenburg, insbesondere das Waldgesetz und das Naturschutzgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

- 7.5.1. Die Holzabfuhrwege dürfen nur in schonender Weise und mit keiner höheren Geschwindigkeit als 30 km/h befahren werden. Der Käufer haftet für Schäden aller Art, die aus der Nichteinhaltung dieser Bestimmung resultieren. Die Fahrzeuge müssen in ausreichender Menge geeignete Ölbindemittel mitführen und diese bei Leckagen einsetzen. Der Austritt von Ölen, Schmier- und Treibstoffen ist dem Verkäufer umgehend mitzuteilen. Auf Verlangen des Verkäufers weist der Käufer sämtliche Betriebs-, Fahrzeug- und Haftpflichtversicherungen in prüfbarer Weise nach.
- 7.5.2. Der Käufer und seine Beauftragten sind verpflichtet, Anordnungen des Verkäufers oder seiner Beauftragten zu befolgen, die im Interesse der Schonung des Waldes, des Forst- und Jagdschutzes oder aus sonstigen forstbetriebswirtschaftlichen Gründen erteilt werden.
- 7.5.3. Schleifen des Holzes auf befestigten Forstwirtschaftswegen darf nur mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers erfolgen.

8. Holzverkäufe nach Werkseingangsmaß

Die Werkseingangsvermessung gilt nur dann als vereinbart, wenn sie im Vertrag gesondert geregelt ist. Die Interessen des Verkäufers im Werk werden von einem Beauftragten wahrgenommen, der jederzeit Zugang zum Bereich der Holzannahme und zur Vermessungsanlage hat.

8.1. Gefahrübergang

Der Gefahrübergang erfolgt mit Zugang des Holzaufnahmebuches (HAB) / Leistungsangebots bzw. nach Durchführung der Vorzeigung.

8.2. Abfuhrausweis

Bei Vorliegen einer selbstschuldnerischen Bürgschaft (s. Ziff. 4.4.2) gilt der Transportauftrag des Käufers in Verbindung mit dem HAB des Verkäufers als Abfuhrausweis.

8.3. Übergabe der Ergebnisse der Gewicht-/Volumenermittlung

Der Käufer ist verpflichtet, die für die Gutschrifterstellung zugrunde gelegten Unterlagen

- a) bei Gewichtsvermessung jeweils 5 Werktage nach dem 15. Kalendertag und nach Monatsende,
- b) bei Volumenvermessung 5 Werktage nach Monatsende einzureichen.

8.4. Mängelrüge

Mit Übergabe des Vermessungsprotokolls sind etwaige Mängel zu rügen. Werden pro Liefereinheit (Fuhre) mehr als 5 % der Menge beanstandet, ist der Verkäufer sofort zu benachrichtigen.

8.5. Abnahmeverzug

Befindet sich der Käufer mit der Abfuhr von Holz, das durch eine Bürgschaft (Ziff. 8.2) gesichert ist, in Verzug, ist eine Abschlagzahlung in Rechnung zu stellen.

Diese wird mit 80 v.H. des aus der Gesamtmenge der Übergabe ermittelten Kaufpreises angesetzt. Über den Rechnungsbetrag erhält der Käufer eine Zahlungsaufforderung mit der Mitteilung, dass die Bürgschaft in Anspruch genommen wird oder das Holz anderweitig verkauft werden kann, wenn die Zahlung nicht bis zum Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt ist.

Nach Werkseingang erfolgt eine Verrechnung des Abschlags mit dem aus der Werksvermessung ermittelten Kaufpreis.

Holz, das 8 Wochen nach Ablauf der Abfuhrfrist noch im Walde liegt, kann im Anschluss an eine schriftliche Mahnung einschließlich 14-tägiger Fristsetzung mit 100 v.H. des nach Waldmaß ermittelten Kaufpreises in Rechnung gestellt werden. Eine nachträgliche Abrechnung nach Werksvermessung erfolgt nicht. Eine erfolgte Abschlagszahlung wird mit dem so ermittelten Kaufpreis verrechnet.

Abnahmeverzug liegt nicht vor, wenn der Käufer die Überschreitung der Abfuhrfrist nicht zu vertreten hat.

9. **Sonstige Bestimmungen**

9.1. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Regelung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn eine planwidrige Regelungslücke vorliegt.

9.2. Gerichtsstand und Rechtswahl

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Potsdam.

Zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.3. Datenschutz

Der Käufer ist damit einverstanden, dass der Verkäufer kundenbezogene Adresdaten des Käufers zum Zwecke der Rechnungserstellung speichert und in sonstiger Weise verarbeitet und für statistische Auswertungen anonymisiert im Sinne des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes aufbereitet.

Der Käufer verzichtet auf die Benachrichtigung über die Speicherung und der Art der gespeicherten Daten.

9.4. Fristenablauf

Der Lauf von Fristen richtet sich, so weit hier nichts anderes bestimmt oder im Vertrag nichts anderes vereinbart, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

9.5. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten ab dem 01. Januar 2010 verbindlich für Rahmen- und Holzkaufverträge des Landes Brandenburg. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Regelungen treten die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe durch die Forstbehörden des Landes Brandenburg vom 01.08.2000 gleichzeitig außer Kraft.

Allgemeine
Verkaufs- und Zahlungsbedingungen

Herausgeber: Landesbetrieb Forst Brandenburg

Anlage 1

Bürgschaftserklärung

.....

(Bank)

Wir (nachstehend „**Bürge**“ genannt) übernehmen hiermit unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung, der Vorausklage und die Einreden des Bürgen (§§ 768, 770, 771 BGB) die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum Höchstbetrag von

Euro (Betrag), in Worten:

für alle bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die dem **Gläubiger**

Land Brandenburg, vertreten durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg,

dieser wiederum vertreten durch

dienstansässig,

gegen

.....

vertr. d.d.

(nachstehend „**Hauptschuldner**“ genannt)

aus dem Holzkaufvertrag / Rahmenvertrag vom einschließlich aller Nebenansprüche (wegen Verzugs, Vertragsstrafe etc.) zustehen.

Es gelten die nachstehenden Bedingungen:

1.

Der Bürge haftet insgesamt nur bis zum oben genannten Höchstbetrag. Er ist zur Zahlung auf erstes Anfordern des Gläubigers verpflichtet.

2.

Handelt es sich bei den verbürgten Ansprüchen um solche in laufender Rechnung (Kontokorrent), so erlischt die Bürgschaft nicht, wenn der Hauptschuldner die durch die Bürgschaft gesicherten Ansprüche vorübergehend zurückführt.

3.

Sind die durch die Bürgschaft gesicherten Ansprüche des Gläubigers fällig und erfüllt der Hauptschuldner diese Ansprüche nicht, kann sich der Gläubiger an den Bürgen wenden, der dann aufgrund seiner Haftung als Selbstschuldner nach Aufforderung durch den Gläubiger Zahlung zu leisten hat. Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, zunächst gegen den Hauptschuldner gerichtlich vorzugehen oder ihm gestellte Sicherheiten zu werten.

4.

(1) Vor vollständiger Erfüllung der Bürgschaftsschuld hat der Bürge keinen Anspruch auf Übertragung von Sicherheiten, die dem Gläubiger zur Sicherung der verbürgten Ansprüche bestellt worden sind.

(2) Soweit jedoch Sicherheiten kraft Gesetzes auf den Bürgen übergehen (z.B. Pfandrechte), verbleibt es jedoch bei gesetzlicher Regelung. Wenn Ansprüche des Gläubigers den oben genannten Höchstbetrag übersteigen und die kraft Gesetzes auf den Bürgen übergehenden Sicherheiten auch zur Sicherung des nicht verbürgten Teils der Ansprüche dienen, so steht hierfür dem Gläubiger gegenüber dem Bürgen ein vorrangiges Befriedigungsrecht zu.

5.

Der Gläubiger darf den Erlös aus der Verwertung von Sicherheiten, die ihm der Hauptschuldner oder ein Dritter zur Sicherung der verbürgten Ansprüche bestellt hat, zunächst auf den Teil seiner Ansprüche anrechnen, der den oben genannten verbürgten Höchstbetrag übersteigt. Dies gilt auch für Sicherheiten, die der Bürge zur zusätzlichen Sicherung der Ansprüche gegen den Hauptschuldner bestellt hat, es sei denn, dass diese zur Unterlegung der Bürgschaft bestimmt waren. In derselben Weise – nämlich vorrangig mit dem hier nicht verbürgten Teil seiner Ansprüche – darf der Gläubiger alle vom Hauptschuldner oder für dessen Rechnung geleisteten Zahlungen verrechnen.

6.

Der Bürge kann aus der Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden kann.

7.

Alternativ:

- Die Bürgschaft ist gültig bis zum und erlischt, wenn wir als Bürge nicht bis zum Ablauf dieses Tages in Anspruch genommen worden sind (bei befristeter Bürgschaft).

- Die Bürgschaft ist unbefristet. Unsere Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft erlöschen mit der Rückgabe der Bürgschaftserklärung (bei unbefristeter Bürgschaft).

8.

Für die Rechte und Pflichten aus dieser Bürgschaft gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zwischen den Parteien (juristische Personen des privaten bzw. öffentlichen Rechts, Personenhandelsgesellschaften) wird als Gerichtsstand Potsdam vereinbart.

....., den

.....

(Bürge / Bank)

Anlage 2 - Sicherungsübereignungsvertrag

zwischen

.....
.....
.....

- Sicherungsgeber -

und

Land Brandenburg, vertr. d.d. Landesbetrieb Forst Brandenburg

dieser wiederum vertreten durch den,
dienstansässig,

- Gläubiger -

sowohl im eigenen Namen als auch namens und in Vollmacht der

- im Folgenden auch „.....“ genannt -

wird Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand der Sicherungsübereignung

(1) Der Sicherungsgeber übereignet dem Gläubiger hiermit den gesamten jeweiligen Bestand an Rundholz folgender Menge und Qualität

.....
Bezeichnung des Sicherungsgutes

der sich

.....
(Beschreibung des Sicherungsgebietes) befindet.

Das Rundholz ist wie folgt gekennzeichnet:

.....
Art der Kennzeichnung

2. Übertragung von Eigentum, Miteigentum, Anwartschaftsrecht

Der Sicherungsgeber bestätigt, dass er Eigentümer des Sicherungsgutes ist und, überträgt dem Gläubiger dieses Eigentum. Soweit der Sicherungsgeber Anwartschaftsrechte auf Eigentumserwerb (aufschiebend bedingtes Eigentum) oder Miteigentum an den von seinen Lieferanten unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren hat, überträgt er hiermit dem Gläubiger diese Anwartschaftsrechte oder das Miteigentum. Eigentum, Miteigentum und Anwartschaftsrechte gehen mit Abschluss dieses Vertrages auf den Gläubiger über.

3. Übergabeersatz

Die Übergabe des Sicherungsgutes an den Gläubiger wird dadurch ersetzt, dass der Sicherungsgeber es für den Gläubiger sorgfältig unentgeltlich verwahrt. Soweit Dritte unmittelbaren Besitz am Sicherungsgut erlangen, tritt der Sicherungsgeber bereits jetzt seine bestehenden und künftigen Herausgabeansprüche an den Gläubiger ab.

4. Sicherungszweck

Die Übereignung und die Übertragung der sonstigen mit diesem Vertrag bestellten Rechte erfolgt zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die dem Gläubiger aus der vertragsmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Sicherungsgeber.

5. Bestandslisten

(1) Der Sicherungsgeber hat dem Gläubiger bei Abschluss des Vertrages und zu den mit dem Gläubiger vereinbarten Zeitpunkten, mindestens jedoch einmal jährlich eine Bestandsliste über das an den

Gläubiger übertragene Sicherungsgut einzureichen. Zur Wahrung seiner berechtigten Belange kann der Gläubiger auch in kürzeren als den vereinbarten Zeitabständen und auch mehr als einmal jährlich die Übersendung von Bestandslisten verlangen. Die Bestandsliste hat Angaben über Art, Menge, Einkaufs- und Verkaufspreise zu enthalten.

(2) Der tatsächlich vorhandene Bestand ist auch dann übereignet, wenn die Bestandslisten unrichtig oder in irgendeiner Weise unvollständig sind.
(3) Sofern der Sicherungsgeber die Buchführung und/oder Datenverarbeitung von einem Dritten vornehmen lässt, wird der Gläubiger hiermit ermächtigt, im eigenen Namen auf Kosten des Sicherungsgebers die Bestandslisten unmittelbar bei dem Dritten einzuholen.

.....
Name, Anschrift und Tel./Fax-Nr. sowie Ansprechpartner beim Dritten

6. Verfügung über das Sicherungsgut

Der Gläubiger gestattet dem Sicherungsgeber, über das Sicherungsgut im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes nur mit vorheriger Zustimmung des Gläubigers zu verfügen.

7. Ablösung von Eigentumsvorbehalten

Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, einen etwa bestehenden Eigentumsvorbehalt durch Zahlung des Kaufpreises zum Erlöschen zu bringen. Der Gläubiger ist befugt, eine Kaufpreisrestschuld des Sicherungsgebers auf dessen Kosten an die Lieferanten zu zahlen.

8. Behandlung und Kennzeichnung des Sicherungsgutes

Der Sicherungsgeber hat das Sicherungsgut vorbehaltlich der Verfügungsbefugnis gemäß Nr. 6 in dem Sicherungsgebiet zu belassen und es auf seine Kosten sorgfältig zu behandeln. Zur Wahrung seiner berechtigten Belange kann der Gläubiger in einer ihm zweckmäßig erscheinenden Weise das Sicherungsgut als sein Eigentum kennzeichnen. In den Unterlagen des Sicherungsgebers ist die Übereignung mit dem Namen des Gläubigers kenntlich zu machen.

9. Versicherung des Sicherungsgutes

(1) Der Sicherungsgeber verpflichtet sich ferner, das Sicherungsgut für die Dauer der Übereignung auf eigene Kosten in voller Höhe gegen die üblichen Gefahren und gegen diejenigen, gegen die dem Gläubiger Versicherungsschutz erforderlich erscheint, versichert zu halten. Alle daraus entstehenden gegenwärtigen und künftigen Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft tritt der Sicherungsgeber hiermit an den Gläubiger ab. Der Sicherungsgeber hat der Versicherungsgesellschaft davon Mitteilung zu machen, dass das Sicherungsgut Eigentum des Gläubigers ist, dass sämtliche Rechte aus dem Versicherungsvertrag, soweit sie das Sicherungsgut betreffen, dem Gläubiger zustehen sowie dass der Gläubiger nur in die Rechte und nicht in die Pflichten des Versicherungsvertrages eintritt mit der Maßgabe, dass der Sicherungsgeber zur Aufhebung der Versicherung ohne Zustimmung des Gläubigers nicht berechtigt ist. Der Sicherungsgeber wird die Versicherungsgesellschaft ersuchen, dem Gläubiger einen entsprechenden Versicherungsschein zu übersenden.

(2) Wenn der Sicherungsgeber die Versicherung nicht oder nicht

ausreichend bewirkt hat, darf der Gläubiger das auf seine Kosten tun.

10. Gesetzliche Pfandrechte Dritter

Soweit gesetzliche Pfandrechte Dritter, z.B. Vermieter, Verpächter, Lagerhalter, an dem Sicherungsgut bestehen, hat der Sicherungsgeber auf Wunsch des Gläubigers jeweils nach Fälligkeit des Mietzinses Pachtzinses oder Lagergeldes deren Zahlung nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist der Gläubiger befugt, zur Abwendung der Pfandrechte den Miet- oder Pachtzins oder das Lagergeld auf dessen Kosten zu bezahlen

11. Informationspflichten des Sicherungsgebers

(1) Der Sicherungsgeber hat dem Gläubiger unverzüglich anzuzeigen, wenn die Rechte des Gläubigers an dem Sicherungsgut durch Pfändung oder sonstige Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet werden sollten, und zwar unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls sowie aller sonstigen zu einem Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichen Schriftstücke. Außerdem hat der Sicherungsgeber den Pfändungsgläubiger oder sonstige Dritte unverzüglich schriftlich von dem Eigentumsrecht des Gläubigers in Kenntnis zu setzen.

(2) Auch von sonstigen das Sicherungsgut betreffenden Ereignissen, insbesondere von Schadensfällen, hat der Sicherungsgeber dem Gläubiger unverzüglich Mitteilung zu machen.

12. Prüfungsrecht des Gläubigers

(1) Der Gläubiger ist berechtigt, das Sicherungsgut am jeweiligen Lagerort zu überprüfen oder durch seine Beauftragten überprüfen zu lassen. Der Sicherungsgeber hat jede zu diesem Zweck erforderliche Auskunft zu erteilen und die betreffenden Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

(2) Soweit sich das Sicherungsgut in unmittelbarem Besitz Dritter (z.B. Lagerhalter) befindet, werden diese vom Sicherungsgeber hiermit angewiesen, dem Gläubiger oder dessen Beauftragten Zutritt zum Sicherungsgut zu gewähren.

13. Herausgabe des Sicherungsgutes an den Gläubiger

Der Gläubiger ist zur Wahrung seiner berechtigten Belange befugt, die Verfügungsbefugnis zu widerrufen und die Herausgabe des Sicherungsgutes zu verlangen, wenn der Sicherungsgeber erheblich gegen die Pflicht zur sorgfältigen Behandlung des Sicherungsgutes verstößt oder aber über das Sicherungsgut Verfügungen trifft, die nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes liegen. Dies gilt auch, wenn der Sicherungsgeber seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist. Der Gläubiger darf die Herausgabe von Sicherungsgut ferner verlangen, wenn er gemäß Nr. 14 Abs. 1 wegen des Zahlungsverzuges des Schuldners zur Verwertung des Sicherungsgutes befugt ist.

14. Verwertungsrecht des Gläubigers

(1) Der Gläubiger ist berechtigt, das Sicherungsgut zu verwerten, wenn der Schuldner mit fälligen Zahlungen auf die durch diesen Vertrag gesicherten Forderungen in Verzug ist. Der Gläubiger wird das Sicherungsgut nur in dem Umfange verwerten, als dies zur Erfüllung der rückständigen Forderungen erforderlich ist.

(2) Die Verwertung wird der Gläubiger dem Sicherungsgeber unter Fristsetzung schriftlich androhen. Stellt der Abschluss dieses Vertrages für den Sicherungsgeber ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist mindestens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

(3) Der Gläubiger darf das Sicherungsgut auch durch freihändigen Verkauf im eigenen Namen oder im Namen des Sicherungsgebers veräußern. Er wird auf die berechtigten Belange des Sicherungsgebers Rücksicht nehmen. Er kann auch von dem Sicherungsgeber verlangen, dass dieser nach seinen Weisungen das Sicherungsgut bestmöglich verwertet oder bei der Verwertung mitwirkt. Der Sicherungsgeber hat alles bei der Verwertung des Sicherungsgutes Erlangte unverzüglich an den Gläubiger herauszugeben.

(4) Nach Verwertung des Sicherungsgutes wird der Gläubiger den ihm nach Abführung der Umsatzsteuer verbleibenden Erlös zur Abdeckung der gesicherten Ansprüche verwenden. Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird der Gläubiger eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

15. Rückübertragung, Sicherheitenfreigabe

(1) Nach Befriedigung seiner durch diesen Vertrag gesicherten Ansprüche hat der Gläubiger an den Sicherungsgeber die mit dieser Vereinbarung übertragenen Sicherheiten zurück zu übertragen und einen etwaigen Übererlös aus der Verwertung herauszugeben. Der Gläubiger wird jedoch diese Sicherheiten an einen Dritten übertragen, falls er hierzu verpflichtet ist.

(2) Der Gläubiger ist schon vor vollständiger Befriedigung seiner durch die Sicherungsübereignung gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen das ihm übertragene Sicherungsgut sowie auch etwaige andere ihm bestellte Sicherheiten (z.B. abgetretene Forderungen, Grundschulden) nach seiner Wahl an den jeweiligen Sicherungsgeber ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten

110%

der gesicherten Ansprüche des Gläubigers nicht nur vorübergehend überschreitet. Sofern der Gläubiger bei der Verwertung mit der Umsatzsteuer belastet wird, erhöht sich dieser Prozentsatz um den gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

(3) Der Gläubiger wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Sicherungsgebers und der Besteller zusätzlicher Sicherheiten Rücksicht nehmen.

16. Bewertung des Sicherungsgutes

(1) Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, wird der realisierbare Wert des Sicherungsgutes wie folgt ermittelt:

Preis pro fm (m.R.): 37,00 € (netto)

Menge: fm (m.R.)

..... fm x 37,00 € = ... € (netto)

zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19 %)

(2) Von dem gemäß Absatz 2 ermittelten Wert wird ein Sicherheitsabschlag wegen möglicher Mindererlöse (z.B. bei Zwangsverkauf, veraltetem Sicherungsgut) vorgenommen, dessen Höhe erst im Zeitpunkt des Freigabeverlangens ermittelt werden kann.

17. Verarbeitungsbefugnis

Vorbehaltlich des aus wichtigem Grund zulässigen Widerrufs gestattet der Gläubiger dem Sicherungsgeber, das Sicherungsgut in eigenen oder fremden Betrieben nur mit vorheriger Zustimmung des Gläubigers zu ver- oder bearbeiten.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder nicht durchgeführt werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die unwirksame Regelung soll durch eine gültige Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Schließung einer Regelungslücke.

Potsdam, den

....., den

.....

.....

Anlage 3 – Bankauskunftsvollmacht

Anweisung / Vollmacht

zugunsten unseres Gläubigers

Land Brandenburg, vertreten durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund meines/unseres bestehenden Vertragsverhältnisses zu nachstehend genanntem Gläubiger, bin/sind ich/wir zur Offenlegung meiner/unserer wirtschaftlichen Verhältnisse verpflichtet.

Zur schnelleren Abwicklung bitte/n ich/wir Sie, zukünftig regelmäßig der

**Land Brandenburg, vertreten durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg,
Zeppelinstr. 136, 14471 Potsdam**

auf erstes Anfordern

Bankauskunft, insbesondere über

- Höhe einzelner / sämtlicher Inanspruchnahme (Kredite, Avale etc.)
- weiterer bewilligter Verfügungsrahmen
- Leistungsstörungen jeder Art
- Pfändungen und sonstige Vollstreckungsmaßnahmen Dritter
- Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse
- Einkommens- und Vermögensaufstellungen des Schuldners und seiner Gesellschafter (soweit vorhanden)

zu erteilen bzw. auf Verlangen des Gläubigers zu übersenden.

Ich/Wir bin/sind einverstanden, dass Sie dem vorgenannten Gläubiger alle gewünschten Auskünfte zu den einzelnen Positionen erteilen.

Jeweils ehestmögliche Erledigung liegt in meinem/unserem Interesse. Die entstehenden Kosten werden von mir/uns getragen.

Bank	
Ansprechpartner Tel./Fax	
Anschrift	

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift/en

Anlage 4: Steuerberatervollmacht

Anweisung / Vollmacht

**zugunsten unseres Gläubigers
Land Brandenburg, vertr. d.d. Landesbetrieb Forst Brandenburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund meines/unsere bestehenden Vertragsverhältnisses zu nachstehend genanntem Gläubiger, bin/sind ich/wir zur Offenlegung meiner/unsere wirtschaftlichen Verhältnisse verpflichtet.

Zur schnelleren Abwicklung bitte/n ich/wir Sie, zukünftig **regelmäßig** der

**Land Brandenburg, vertreten durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg,
Zeppelinstr. 136, 14471 Potsdam**

unaufgefordert ein zusätzliches Exemplar meiner/s

- betriebswirtschaftliche Auswertung (einschl. Summen- und Saldenlisten)
- Steuerklärung
- Steuerbescheides einschließlich Anlagen
- Jahresabschlusses (Bilanzen, GuV, Anhang sowie Einnahme- Überschussrechnung)
- Lageberichtes und Testat
- Vermögensaufstellung

zu übersenden.

Ich/Wir bin/sind einverstanden, dass Sie dem vorgenannten Gläubiger alle gewünschten Auskünfte zu den einzelnen Positionen in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang erteilen.

Jeweils ehestmögliche Erledigung liegt in meinem/unsere Interesse.
Die entstehenden Kosten werden von mir/uns getragen.

Steuerberater Name	
Straße	
PLZ / Ort	

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift/en

**Ministerium für Infrastruktur
und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg**

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Henning-von-Tresckow-Straße 2–8
14467 Potsdam
Tel.: 03 31 / 8 66 80 06 oder - / 8 66 80 07
Fax: 03 31 / 8 66 83 58
E-Mail: poststelle@mil.brandenburg.de
Internet: www.mil.brandenburg.de

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Abteilung Landeswaldbewirtschaftung

Zeppelinstraße 136
14471 Potsdam
Tel.: 03 31 / 98 17-301
Fax: 03 31 / 98 17-390
E-Mail: Betriebsleitung@lfb.brandenburg.de
Internet: www.forst.brandenburg.de